

Anlage 3

Genehmigung

Stadt Aachen

Fachbereich Klima und Umwelt

52058 Aachen - Maria-Theresia-Allee 38



Genehmigungsbescheid

Az.: 313.0001/22/8.11.2.4-313-Schi

Aachen, den 01.09.2024

I TENOR

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie **Nr. 8.11.2.4**, Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, erteile ich dem

**Wasserverband-Eifel-Rur WVER
Eisenbahnstraße 5**

52353 Düren

auf seinen Antrag vom 13.12.2021 mit letztmaligem Nachtrag vom 29.04.2024 die

**Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur Sedimenttrocknung von Sandfängen aus dem Raum Aachen
auf dem Betriebsgelände:**

**Krefelder Straße 299; 52070 Aachen
Gemarkung: Laurensberg
Flur 34, Flurstück 367/372**

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und nachstehend unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht in den Abschnitten III - Anlagedaten - und IV - Nebenbestimmungen - eine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Genehmigung umfasst folgende Baumaßnahmen:

Die Überdachungen der Becken 1 und 2.

Diese sind als bauliche Anlagen gem. § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) sowie als Gebäude gem. § 2 Abs. 2 BauO NRW 2018 einzustufen und fallen unter die Gebäudeklasse 1 gem. § 2 Abs. 3 BauO NRW.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen ein:

- I. Die **Baugenehmigung** für die Überdachungen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018).
- II. Die **straßenrechtliche Zustimmung** für die Errichtung der Überdachung gemäß § 9 Abs. 8 i.V.m. Abs. 1 FStrG durch die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- III. Die **Indirekteinleitgenehmigung** nach § 58 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), § 59 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) für die Einleitung von max. 2 m³/d u. 750 m³/a von dem Grundstück Krefelder Straße 299 Flur 34 Flurstück 367/372 in die Mischwasserkanalisation der Kläranlage Aachen-Soers.

Die Genehmigung gilt nach Maßgabe der folgenden Antragsunterlagen:

1. BImSchG-Antrag vom 13.12.2021
2. Betriebsbeschreibung Anlage und Betrieb
3. Analysen Eluate Schlämme von den jeweiligen Anfallstellen
die Bestandteile des o.g. BImSchG-Antrags sind.

Die Genehmigung wird auf 20 Jahre befristet.

Planungsrecht:

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB, sondern im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 35 BauGB.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist der bestehende Betrieb der Kläranlage und somit die hier antragsgegenständliche Änderung der Nutzung der Becken als privilegiertes Vorhaben i. S. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu werten und somit planungsrechtlich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Da keine Anhaltspunkte gegen das Vorhaben sprechen und keine negativen Stellungnahmen aller beteiligten Behörden vorliegen, ist das **Vorhaben zulässig**.

Die Anlage darf von Montag bis Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr beliefert werden. Der Betrieb darf von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr erfolgen.

II Antragsunterlagen

0.	Deckblatt & Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
1.	Antrag (Antrags-Formular; Kurzbeschreibung und Antragsgegenstand)	8 Blatt
2.	Pläne (Angaben auf den Fundort)	1 Blatt
3.	Bauvorlagen	21 Blatt
4.	Anlage und Betrieb	25 Blatt
5.	Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt
6.	Sonstige Unterlagen	1 Blatt
7.	Angaben zu Geschäfts- u. Betriebsgeheimnissen	1 Blatt
8.	Anlage 1 Brandschutzkonzept	30 Blatt
9.	Anlage 2 Analysedaten Eluate	23 Blatt
10.	Anlage 3 Grenzwerte für die Einleitung des Schlammeluates	2 Blatt
11.	Anlage 4 Antrag auf Indirekteinleitung	3 Blatt

III Anlagedaten

Die Anlage dient der Trocknung von Sedimenten. Im Jahr dürfen maximal 3750 t behandelt werden.

IV Nebenbestimmungen

A Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Indirekteinleitergenehmigung ist auf 20 Jahre befristet.

B Bedingungen / Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den in Abschnitt I aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen nichts Abweichendes ergibt.
- 1.2 Der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Aachen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage 2 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde der Anlage und auf Verlangen den Überwachungsbehörden zur Einsichtnahme innerhalb von 48 Stunden vorzulegen.

2 Auflagen der Unteren Immissionsschutzbehörde

- 2.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen verursachten Geräuschimmissionen inklusive dem Anlieferverkehr folgenden Wert (siehe Ziffer 6.1 d)) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm -vom 26.08.1998) an der nächstgelegenen Wohnbebauung:

Soerser Weg 268
52070 Aachen
nicht überschreiten:

für Mischgebiete tagsüber 60 dB(A)

Der festgesetzte Immissionsrichtwert ist auf dem Grundstück, am Rand der bebaubaren Fläche in mindestens 4 m Höhe über dem Erdboden einzuhalten.

Der Anlage sind alle Einrichtungen wie z.B. Maschinen, Lüftungsanlagen sowie der Betrieb von Fahrzeugen auf dem Gelände (im öffentlichen Straßenraum, soweit er eindeutig der Anlage zugeordnet werden kann und die allgemeinen Verkehrsgeräusche merklich [mindestens 3 dB(A)] erhöht werden) zuzurechnen.

2.2 Die Anlage darf von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden.

3 Auflagen der Unteren Wasserbehörde

3.1 Gewerbliches Abwasser

3.1.1 Anforderungen an das Abwasser vor der Einleitung

An das Abwasser werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5
Quecksilber	0,05
Cadmium	0,1
Chrom, gesamt	0,5
Chrom VI	0,1
Nickel	1
Blei	0,5
Kupfer	0,5
Zink	2
Arsen	0,1
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2
Sulfid, leicht freisetzbar	1

Für AOX, Chrom VI, Cyanid, leicht freisetzbar, und Sulfid, leicht freisetzbar, gelten die Werte für die Stichprobe.

3.1.2 Abwasser darf mit anderem Abwasser, ausgenommen Abwasser, das aus Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen stammt, zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

3.1.2.1 Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren aus der Abwasserverordnung nach Anlage 1 Nummer 408 erreicht.

3.1.2.2 Das Abwasser weist vor der gemeinsamen biologischen Behandlung mit anderem Abwasser bereits eine CSB-Konzentration von weniger als 400 mg/l auf.

3.1.3 Behördliche Überwachung

Die behördliche Überwachung im Rahmen der Indirekteinleiterkontrolle wird durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Aachen bzw. durch in deren Auftrag tätige Stellen durchgeführt und umfasst die Überprüfung von Zustand und Betrieb der für den Abwasseranfall und die Abwasserbeschaffenheit maßgeblichen Einrichtungen sowie die Einhaltung der festgeschriebenen Überwachungswerte.

3.1.4 Selbstüberwachung

3.1.4.1 Gemäß § 61 WHG in Verbindung mit § 60 a LWG werden Sie hiermit verpflichtet, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen (Betriebstagebuch) und das Abwasser chemisch untersuchen zu lassen.

An der Probenahmestelle, Pumpensumpf vor der Druckrohrleitung, sind **halbjährlich** je eine qualifizierte Stichprobe zu entnehmen und durch ein geeignetes Labor auf die unter den Punkten 1.2 festgelegten Parameter nach den dort genannten Untersuchungsmethoden zu untersuchen.

3.1.4.2 Die Ergebnisse der Selbstüberwachungen sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen nach den Probenahmen vorzulegen.

3.1.4.3 In die den einzelnen Anlagen zugeordneten Betriebstagebücher sind Störfälle, deren Ursache und die Maßnahmen zur Beseitigung einzutragen.

Die Betriebstagebücher sowie die Untersuchungsergebnisse der Selbstüberwachung sind drei Jahre lang aufzubewahren und auf dem Betriebsgelände der Kläranlage vorzuhalten sowie auf Verlangen den Mitarbeitern der Aufsichtsbehörden vorzulegen.

3.1.4.4 Es bleibt vorbehalten, die Selbstüberwachung bei Bedarf anders festzulegen.

3.1.5 Nebenbestimmungen der Indirekteinleitgenehmigung

3.1.5.1 Alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen, welche sich auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, sind spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

3.1.5.2 Im Pumpensumpf vor der Druckrohrleitung ist eine Probeentnahmestelle einzurichten. Ein entsprechender Revisionsplan mit Kennzeichnung der Probeentnahmestellen sowie Bilder der jeweiligen Probeentnahmestellen ist mir spätestens zur Abnahme vorzulegen.

3.1.5.3 Der Unteren Wasserbehörde ist als zuständiger Ansprechpartner für die Einleitung und den Betrieb der Anlage

Herr Schulze-Büssing

Tel.: 02421/4943411

benannt worden. Ein Wechsel der Personen ist der aufsichtführenden Behörde unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben.

3.1.5.4 Die Genehmigung nach § 58 WHG wird als Verwaltungsakt objektbezogen unabhängig von den persönlichen Belangen des Genehmigungsinhabers erteilt und geht mit allen Rechten und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über. Der Rechtsnachfolger ist mir unter Angabe von Namen und Anschrift bekannt zu geben. Die Genehmigungsunterlagen sind dem Rechtsnachfolger auszuhandigen.

3.2 Wassergefährdende Stoffe

Hinsichtlich wassergefährdender Stoffe werden keine Auflagen, Bedingungen oder Hinweise gemacht.

4 Auflagen des Brandschutzes

4.1 Auf der Grundlage des Brandschutzkonzeptes von Ingenieurbüro Braun GmbH in der 1. Fassung vom 9.12.2021 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken.

4.2 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 und unter Beachtung der "Richtlinien der Feuerwehr Aachen zur Erstellung von Feuerwehrplänen, Feuerwehr-Laufkarten und Sonderplänen" (www.feuerwehr-aachen.de) den neuen baulichen Gegebenheiten anzupassen. Die Feuerwehrpläne sind vor Fertigstellung mit der Feuerwehr Aachen, Abteilung Vorbeugender Brandschutz (Auskunft unter Tel.: 432 37 4101 oder per Mail an bma.feuerwehr@mail.aachen.de) abzustimmen.

5 Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes

Bei der Errichtung der Überdachung auf den beiden Bestandsbecken an der Bundesautobahn (BAB) 4 handelt es sich um die Errichtung eines Hochbaus teilweise innerhalb der Anbauverbotszone im Sinne des § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), welche grundsätzlich verboten ist. Dies umfasst den Bereich bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB, bzw. 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße in Bundesverwaltung.

Die Becken liegen im Bereich der Autobahnbrücke (BW 5102 517) mit einem Höhenunterschied von ca. 6,7 m zwischen der Fahrbahndecke der BAB 4 und der Betriebsfläche der Becken. Bei den herzustellenden Überdachungen handelt es sich um Leichtbaudächer mit einer Höhe von 5,825 m.

Nach den Darstellungen in den Planunterlagen (Lageplan vom 07.03.2022 M 1: 250) befinden sich die beiden Bestandsbecken in einem Abstand von 7,40 m und die zukünftige Überdachung in einem Abstand von 11,00 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnkante der BAB 4, entfernt.

Das Fernstraßen-Bundesamt kann von dem Bauverbot gemäß § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme zulassen. Dies kann nur erfolgen, wenn im Einzelfall eine vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigte Härte vorliegt und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung vom Verbot erforderlich machen.

Hiervon konnte gemäß § 9 Abs. 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 FStrG eine Ausnahme zugelassen werden, da die Kläranlage als ortsgebundenes Vorhaben im öffentlichen Interesse ausgeführt wird und den Allgemeinwohlbelangen dient.

6 Auflagen des Fernstraßen-Bundesamtes

- 6.1 Vom Bauvorhaben dürfen im Allgemeinen und auch während der Bauzeit keine Wirkungen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden.
- 6.2 Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 4 in einer Entfernung bis zu 40 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.
- 6.3 Weder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der BAB 4 ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelaästigungen – geltend machen. Dies gilt auch, wenn auf der BAB 4 Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden. Eventuell erforderlicher zusätzlicher Lärmschutz geht zu Lasten des Antragstellers.

- 6.4 Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
- 6.5 Die Beurteilung der Zulässigkeit erfolgte ausschließlich auf Grundlage der Darstellungen in den Planunterlagen, die dem Fernstraßen-Bundesamt im Zuge der Beteiligung mit Schreiben vom 18.02.2022, eingegangen am 25.02.2022, seitens der Stadt Aachen zugesandt wurden. Abweichungen von diesen Unterlagen und Darstellungen bedürfen einer gesonderten Beurteilung und damit der Neubeantragung des Vorhabens.

7. Auflagen der Autobahn GmbH des Bundes

Für den Fall, dass ein Ersatzneubau der Brücke über die Kläranlage im Zuge der Erneuerung der BAB4 errichtet wird, ist die Überdachung temporär zurückzubauen.

8. Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde

- 8.1 Bei der Durchführung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass ausschließlich versiegelte Straßen und Gehwegflächen befahren werden, da sich das Vorhaben im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Aachen befindet, der im Bereich der Betonbecken überwiegend ein Landschaftsschutzgebiet ausweist.
- 8.2 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge der Baumaßnahmen Maschinen und Geräte sowie Baustoffe ausschließlich auf ökologisch unbedenklichen (versiegelten) Flächen abgestellt bzw. gelagert werden.
- 8.3 Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist bei den nicht zu entfernenden Bäumen und Gehölzen einzuhalten, um eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Gehölzen durch die Bauarbeiten zu gewährleisten. Sollten dennoch Schäden verursacht werden, so sind diese unverzüglich baumpflegerisch durch eine Fachfirma zu behandeln.
- 8.4 Die Arbeiten sind wie in den Antragsunterlagen dargestellt durchzuführen.
- 8.5 Sollten sich bei der Bauausführung weitere Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. Änderungen an der Planung als notwendig erweisen, so ist zuvor erneut die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.
- 8.6 Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen ist auf allen Flächen, die während der Bauphase genutzt wurden, der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

- 8.7 Als Ausgleich für den Eingriff sind auf geeigneten Flächen mindestens zwei hochstämmige, autochthone Münsterbirnen (Pflanzqualität min. H 3 x v, STU 12-14 cm) anzupflanzen.
- 8.8 Die Anpflanzung der Bäume ist spätestens im auf die Fertigstellung der Maßnahme folgenden Herbst durchzuführen.
- 8.9 **Die Anpflanzung der Bäume ist bei der unteren Naturschutzbehörde zeitnah nach der Durchführung zu dokumentieren (Übersendung von Rechnung oder Lieferschein, Fotos).**
- 8.10 **Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten.** Ein eventueller Abgang ist in der nächstfolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.
- 8.11 Sollte es nicht möglich sein, die genannte Ausgleichsmaßnahme vorzunehmen, so ist der unteren Naturschutzbehörde zeitnah eine geeignete Fläche mitzuteilen, auf der entsprechende Maßnahmen erfolgen können.
- 8.12 Sollten nach Abschluss der Baumaßnahme Schäden an Natur und Landschaft festgestellt werden, besteht seitens der unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit, nachträgliche Kompensationsforderungen zu erheben und festzulegen.
- 9. Auflagen des Fachbereiches Verkehrsmanagement der Stadt Aachen zur Kampfmittelbeseitigung**
- 9.1 Da Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlung im beantragten Bereich vorliegen und nicht ausgeschlossen werden kann, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind, sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.
- 9.2 Bei Kampfmittelfunden sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist umgehend die Ordnungsbehörde oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu benachrichtigen.
- 9.3 Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc, empfiehlt der KBD eine Sicherheitsdetektion. In diesem Fall wird auf das als Anlage beigefügte „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ verwiesen. (siehe Anlage)
- 10 Auflagen des Arbeitsschutzes (Bezirksregierung Köln)**
- 10.1 Die Freiflächen der Anlage ist so zu beleuchten, dass die Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A 3.4 gemäß den Anhängen 1 und 2 erfüllt werden. Gemäß ASR Anhang 1 Nr. 2.2 -Lagerräume für Gleichartiges oder großteiliges Lagergut- ist eine Beleuchtung mit einer Stärke von **50 lx** zu installieren.

- 10.2 Die Werkstraßen mit Be- und Entladezone oder mit starkem Querverkehr und mit Geschwindigkeitsbegrenzung von max. 30 km/h sind so zu beleuchten, dass eine Beleuchtungsstärke von **10 lx** sichergestellt wird. (ASR A3.4 Anhang 2 Nr. 1.3).
- 10.3 Die Umschlagflächen und Verladestellen sind mit Lichtquellen, die eine Beleuchtungsstärke von **30 lx** gewährleisten, auszustatten (siehe ASR Anhang 2 Nr. 4.2
- 10.4 Die Zufahrt muss eine Breite von 4,4 m haben, so dass die erforderliche Verkehrswegbreite von 2 x Randzuschlag (max. 0,75 m) plus Verkehrsmittelbreite (max. 2,55 m) für den gemeinsamen Fußgänger- und Fahrzeugverkehr gemäß ASR A1.8 gegeben ist.
- 10.5 Im Bereich der Sedimentationsbecken darf es keine ständigen Arbeitsplätze geben, so dass sich dort keine Personen aufhalten und Begegnungsverkehr LKW / Fußgänger ausgeschlossen werden kann.
- 10.6 Durch Beschilderung ist kenntlich zu machen, dass der Zutritt um Bereich der Sedimentationsbecken für Unbefugte verboten ist. Zutritt ist nur unterwiesenen Betriebsangehörigen des WVER oder Personen in deren Begleitung sowie den Fahrern der LKWs und des Radladers zu gestatten.
- 10.7 Bis zur Inbetriebnahme ist eine Gefährdungsbeurteilung für die neuen Arbeiten (siehe Arbeitsschutzgesetz § 5) der Arbeitsschutzbehörde vorzulegen.
- 10.8 Sollten auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, so sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den "Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen" (RAB 30) zu entnehmen.

11 Auflage der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Beleuchtung

- 11.1 Für die Beleuchtung sind staubdichte Natriumdampf-Niederdrucklampen einzusetzen.
- 11.2 Es sind nur solche Lichtquellen zu verwenden, deren Abstrahlung nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken. (siehe Anhang des RdErl Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung vom 11.12.2014, Stand 20.06.2018 (MBL. NRW. S. 390)
- 11.3 Außerhalb der Betriebszeiten ist eine Beleuchtung der Anlage zu vermeiden.

12 Auflagen der Unteren Abfall- u. Bodenschutzbehörde

- 12.1 In der Anlage dürfen nur nicht gefährliche Abfälle angenommen, gelagert und behandelt werden.
- 12.2 Die behandelten Abfälle sind vor Durchführung der abschließenden Entsorgung repräsentativ zu beproben und durch ein anerkanntes Untersuchungsinstitut untersuchen zu lassen. Dem Betreiber der vorgesehenen Entsorgungsanlage sind die Ergebnisse der Untersuchungen vor Durchführung der Entsorgung vorzulegen.

V

Hinweise

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind **allgemein** zu beachten:

- H-1.1 Gemäß des § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse etc. ein. Ausgenommen von dieser Konzentrationswirkung sind jedoch Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen und behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- So ist z. B. für die Entnahme von Wasser aus einem oder die Einleitung von Abwässern in ein Gewässer, die nach den Vorschriften des WHG erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung bei der zuständigen Behörde gesondert zu beantragen.
- H-1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadtverwaltung Aachen mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf diese Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- H-1.3 Der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadtverwaltung Aachen ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass auch nach der Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

H-1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb länger als drei Jahre ruht (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

H-1.5 Die Kosten für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen trägt die Betreiberin der Anlage (§ 30 BImSchG).

H-1.6 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) ist zu beachten.

H-1.7 Auf den § 62 Abs. 4 und 5 des WHG in Verbindung mit § 23 AwSV (Anforderungen an das Befüllen und Entleeren) wird hingewiesen.

H-1.8 Die Bauordnungsbehörde ist berechtigt, für das Prüfen der Statik und die Bauüberwachung gesondert Gebühren zu erheben.

H-1.9 Die Vorschriften der BauO NRW, die für Neu- und Umbauten Bauzustandsbesichtigungen vorsehen, gelten auch für genehmigungspflichtige Bauten der aufgrund des BImSchG zu genehmigenden Anlagen.

H-1.10 Das Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) ist zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Gefährdung von Vermessungsmarken und die Einmessungspflicht.

H-2 Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes

H-2.1 Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 4/BAB 44/BAB 544 in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei Errichtung in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf §§ 33, 46 StVO verwiesen.

H-2.2 Konkrete Bauvorhaben (auch nach anderen Vorschriften verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen der BAB bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt insbesondere für die Anlage von Garagen, Schuppen, Parkplätzen sowie für die nachträgliche Einrichtung von Außenbeleuchtungen.

H-3 Hinweise der Unteren Wasserbehörde

- H-3.1 Die behördliche Überwachung im Rahmen der Indirekteinleiterkontrolle wird durch die Untere Wasserbehörde bzw. durch in deren Auftrag tätige Stellen durchgeführt und umfasst die Überprüfung von Zustand und Betrieb der für den Abwasseranfall und die Abwasserbeschaffenheit maßgeblichen Einrichtungen sowie die Einhaltung der festgeschriebenen Überwachungswerte.
- H-3.2 Die Bediensteten und Beauftragten der Wasserbehörde sind gemäß § 4 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz befugt, Betriebsgrundstücke und Räume zur Durchführung der Gewässeraufsicht zu betreten. Der Genehmigungsinhaber hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen zu ermöglichen und zu dulden.
- H-3.3 Die in die Kanalisation einzuleitenden Abwässer müssen der Entwässerungssatzung der Stadt Aachen vom 27. Dezember 2016 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Parameter:
- Temperatur: $\leq 35\text{ °C}$
pH-Wert: 6,5 – 10
- H-3.4 Unter der Rückstauenebene liegende Entwässerungseinrichtungen sind gegen Rückstau zu sichern.
- H-3.5 Gem. § 60 Abs. 1 – 3 WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 3 LWG sind Sie verpflichtet, dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation sowie der Unteren Wasserbehörde Betriebsstörungen umgehend zu melden, sofern die Gefahr besteht, dass dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der öffentlichen Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer schädlich verunreinigt werden könnte. Soweit es möglich ist, sind in der Sofortmeldung auch Art und Umfang, Ort und Zeit sowie Ursache und (voraussichtliche) Dauer des Schadensereignisses so genau wie möglich anzugeben. Auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde sind von Ihnen weitere Angaben zu machen oder Unterlagen nachzureichen.
- Der Einleiter bzw. Betreiber der Anlage ist verpflichtet, für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage zu sorgen. Eventuell auftretende Missstände sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- H-3.6 Durch diese Genehmigung nach § 58 WHG werden die aus anderen Rechtsgründen evtl. erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen nicht ersetzt.
- H-3.7 Auf die Bußgeldbestimmungen der §§ 103 WHG und 161 LWG weise ich ausdrücklich hin.
- H-3.8 Die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG befreit nicht von der Haftung nach § 89 Wasserhaushaltsgesetz.

Begründung

Mit Schreiben vom 17.12.2021 mit Nachträgen vom 24.01.2022 sowie der letzten Vervollständigung der Antragsunterlagen am 29.04.2024, beantragte der Wasserverband, vertreten durch die pbo Ingenieurgesellschaft mbH die Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 64 BauO NRW 2018 zur Errichtung und zum Betrieb einer statischen Sedimenttrocknung für Abfälle aus den Sandfängen aus dem Raum Aachen.

Die Trocknung von Sedimenten aus Sandfängen ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, gemäß Nr. 8.11.2.4 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV, da die Sedimente als Abfälle aus Sandfängen anzusehen sind.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 19 BImSchG und den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt.

Die Antragsunterlagen wurden den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Prüfung vorgelegt:

a) als Genehmigungsbehörde:

- FB 63 Untere Bauaufsichtsbehörde (keine Auflagen)
- FB 36/323 Untere Immissionsschutzbehörde
- FB 36/310 Untere Wasserbehörde - Oberflächengewässer
- FB 36/321 Untere Wasserbehörde – Abwasser
- FB 36/322 Untere Wasserbehörde – AwSV
- FB 37/700 Vorbeugender Brandschutz
- FB 36/400 Untere Naturschutzbehörde
- FB 60/100 Fachbereich Verkehrsmanagement (Kampfmittelbeseitigung)
- FB 36/501 Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- FB 36/502 Untere Bodenschutzbehörde (keine Bedenken; keine Auflagen)

b) Fernstraßen-Bundesamt

c) Autobahn GmbH

d) Bezirksregierung Köln, Dez. 55 Arbeitsschutz

e) Gesundheitsamt der Städteregion Aachen (keine Bedenken, keine Auflagen oder Hinweise)

Die beteiligten Behörden haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Änderungsgenehmigung erhoben. Sie haben lediglich Vorschläge für Auflagen und Hinweise für diesen Bescheid gemacht. Diesen wurde nachgekommen.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, war es erforderlich diesen Bescheid in Abwägung der Interessen mit Auflagen zu versehen.

Zusammenfassend ergab die Prüfung des Antrages einschließlich der zugehörigen Unterlagen, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden können, wenn die Anlage antragsgemäß errichtet und

betrieben wird und die in den Abschnitten IV aufgeführten Auflagen eingehalten werden. Darüber hinaus stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

Die Genehmigung war daher nach § 6 BlmSchG und den sich nach § 12 BlmSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Auflagen zu erteilen.

VII

Kostenentscheidung

Nach § 11 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. S. 2011) trägt der Antragstellende die Kosten des Verfahrens.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. S. 2011) wie folgt festgesetzt:

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 (bis zur Errichtungskosten von 500 000 Euro):

Gebühr: Euro 500 + 0,005 x (E - 50 000), mindestens 500 hier also:

Euro 500 + 0,005 x (119 000,00 € - 50 000) = 845,00 €

Gemäß den Regelungen in Tarifstelle 4.6.1.1.1 ist die hiernach zu erhebende Gebühr den Gebühren für andere nach § 13 eingeschlossene Entscheidungen gegenüberzustellen und der jeweils höchste Betrag ist festzustellen. Im vorliegenden Fall war die nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 (Genehmigung nach dem BlmSchG) ermittelte Gebühr maßgebend. Die Gebühr für die Entscheidung nach dem Landeswassergesetz hätte 250,- € betragen. Die Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes ist gebührenfrei.

Für die Genehmigung der Abfallbehandlungsanlage ergibt sich somit eine

Gesamtgebühr von 845,00 €

(in Worten: -achthundertfünfundvierzig- Euro)

Diesen Betrag von **845,00 €** bitte ich innerhalb **eines Monats** nach Erhalt des Gebührenbescheides an die

Stadtkasse Aachen

auf deren Konto bei der Sparkasse Aachen

IBAN: DE09 3905 0000 0000 0000 34

BIC: AACSD33

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks: **Kassenzeichen: 1627-00077152**
zu überweisen.

VIII

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Soweit sich Ihre Klage gegen die Gebührenfestsetzung richtet, mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die aufschiebende Wirkung einer eventuell von Ihnen erhobenen Klage gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt. Bescheide, die Abgaben oder Kosten festsetzen, sind sofort vollziehbar.

Im Auftrag


Schirrmeister

- Anlagen**
2. Anlagen: Merkblatt für Baugrundeingriffe
 3. Anlagen 0 – 11 (Genehmigungsantrag)

Merkblatt für Baugrundeingriffe

Bei bestimmten Baumaßnahmen empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst KBD die beschriebene Vorgehensweise.

Zwingend zu beachten ist dabei:

- Der Baugrundeingriff ist sofort einzustellen, wenn sich ein Verdacht auf ein Kampfmittel ergeben hat. In diesem Fall ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu informieren.
- Der Abstand der durchzuführenden Baumaßnahme zu einem konkreten Verdacht aus der Luftbildauswertung muss mindestens 10 m betragen.

1. Spezialtiefbaumaßnahmen - Sicherheitsdetektion:

Vor der Ausführung von Spezialtiefbaumaßnahmen empfiehlt der KBD eine Sicherheitsdetektion. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere:

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten
- sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

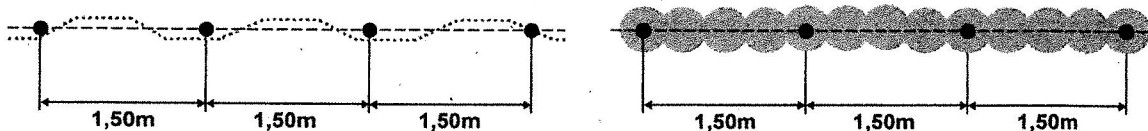
Durchführung der Sicherheitsdetektion:

- Das Abteufen der Sondierbohrungen erfolgt **durch den Bauherrn/Eigentümer**.
- Die Sondierbohrungen dürfen nur **drehend mit Schnecke** und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt.
- Die Bohrlöcher sind mit Kunststoff-Rohr (frei von Ferrometallen) zu verrohren (Innen-Durchmesser mindestens 60mm; Rohrunterseite mit Stopfen gegen Aufspülen von Erdreich verschlossen, Wasser im Rohr ist belanglos; Rohr 0,3m über GOK abgeschnitten).
- Die Fertigstellung der Bohrungen ist dem KBD **mindestens 3 Werktage** vorher per Fax oder Email mit dem Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ anzumelden. **Es sind alle Bohrungen, die detektiert werden sollen, gleichzeitig anzumelden.**

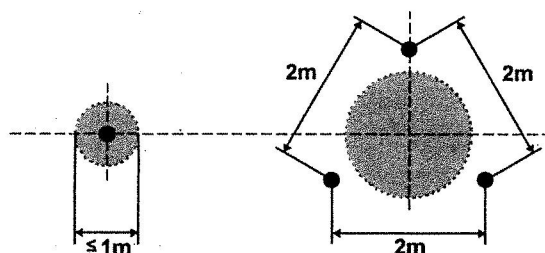
- Die Detektion der Sondierbohrungen wird durch den KBD oder durch ein von ihm beauftragtes Vertragsunternehmen durchgeführt.
- Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD bzw. dem beauftragten Vertragsunternehmen ein **Bohrplan**, auf dem die Lage und die Bezeichnung aller Bohrungen zu entnehmen ist, zur Verfügung zu stellen. Dieser **Bohrplan ist zwingend vor der Detektion** dem KBD bzw. dem beauftragten Vertragsunternehmen zu übergeben.
- Zwischen Detektion und Vorliegen der Ergebnisse können **bis zu vier Wochen** liegen. Dies sollte bei der Planung der weiteren Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

Beispiele für Bohrraster bei der Sicherheitsdetektion

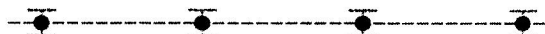
- Bei Spundwänden, Bohrpfahlwänden, Schlitzwänden, Verankerungen und ähnlichen, linienförmigen Eingriffsarten sind die Sondierbohrungen senkrecht entlang der Mittelachse im Abstand von 1,5m einzubringen. Kann im Bereich von Ankern nicht senkrecht in der Ebene der Ankerachse gebohrt werden, so ist eine Schrägbohrung ab der Ankerstelle in Achsenrichtung des Ankers durchzuführen.



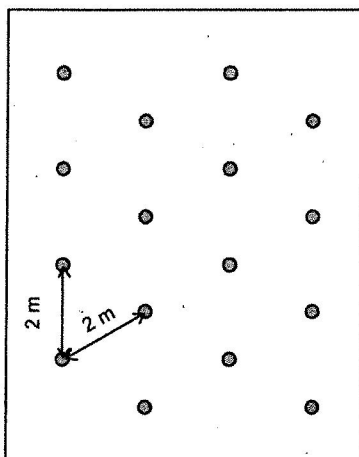
- Bei Einzelpunkten (Bohrpfählen, Rüttelstopfverfahren usw.) mit einem Durchmesser vom bis zu 1 m ist je Ansatzpunkt mittig eine senkrechte Sondierbohrung einzubringen. Bei Stützpfehlern mit einem Durchmesser von größer 1 m sind drei senkrechte Bohrungen einzubringen. Die Bohrungen sind die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreiecks mit 2m Seitenlänge; der Ansatzpunkt des Stützpfehls liegt im Mittelpunkt dieses Dreiecks.



- Beim „Berliner Verbau“ sind die Sondierbohrungen an den Stellen der Träger einzubringen.



- Bei der Überprüfung einer gesamten Fläche sind die Sondierbohrungen auf einem Raster mit einem Abstand von jeweils 2 m auf einem Profil einem Abstand von ca. 1,7m Abstand zwischen zwei Profilen versetzt einzubringen. Drei Bohrungen ergeben jeweils die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreiecks mit 2m Seitenlänge.



2. Bodengutachten / Untergrunderkundungen:

Folgende Untergrunderkundungen können ohne vorherige Kampfmitteluntersuchung durchgeführt werden:

- Es können Schlitz- und Rammkernsondierungen bis zum Durchmesser von 80mm sowie Rammsondierungen nach DIN 4094 durchgeführt werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband, bei denen erkennbar ist, dass ein weiteres Vortreiben der Sonde nicht mehr möglich ist (z.B. bei einem Springen des Fallgewichts der Rammsonde), ist die Sondierung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.
- Es können Bohrungen bis zu einem Durchmesser von 120mm durchgeführt werden. Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband (bis 8m), ist die Bohrung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.
- Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.
- Schürfungen können mit der gebotenen Vorsicht (z.B. schichtweiser Abtrag) durchgeführt werden, wobei der Boden ständig zu beobachten ist (Metallteile, Verfärbungen, Geruch, Hindernisse, Widerstände, usw.).